



# GESCHÄFTSORDNUNG DES 1. FC HEIDENHEIM 1846 E.V.

Für die Mitgliederversammlungen nach §10 letzter Absatz der Satzung

## // §1 Mitgliederversammlung

Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer hat sich in die Anwesenheitsliste einzutragen.

## // §2 Versammlungsleitung

(1) Der Vorstandsvorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen. Im Falle seiner Verhinderung wird er durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten. Sind alle Vorstandsmitglieder verhindert, so kann die Versammlung einen Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit wählen.

(2) Dem Versammlungsleiter stehen alle Befugnisse zu, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich sind; er übt das Hausrecht aus.

(3) Beim Vorliegen zwingender Gründe kann der Versammlungsleiter Unterbrechungen oder Aufhebung der Versammlung anordnen. Er bestimmt, wann eine unterbrochene Versammlung fortgesetzt wird.

## // §3 Eröffnung

Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Versammlungsleiter die satzungsmäßige Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit fest; den Teilnehmern wird die Tagesordnung verlesen.

## // §4 Tagesordnung

(1) Die einzelnen Punkte der Tagesordnung sind in der vorgesehenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung zu bringen.

(2) Verlangt mindestens 1/3 der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, so ist hierüber sofort abzustimmen. Zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung ist zunächst dem vom Versammlungsleiter bestimmten Berichterstatter das Wort zu erteilen. Nach der Berichterstattung erfolgt die Aussprache. Bei Anträgen ist dem Antragsteller als erstem das Wort zu erteilen.

(3) Unter „Verschiedenes“ dürfen nur Angelegenheiten von untergeordneter Bedeutung behandelt werden.

## // §5 Aussprache

(1) Jeder stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer kann sich an den Aussprachen beteiligen. Das Wort wird in der Reihenfolge der eingegangenen Meldungen erteilt.

(2) Zu Punkten der Tagesordnung, über die bereits abgestimmt worden ist, wird das Wort nicht mehr erteilt, es sei denn, dass die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt.

(3) Bemerkungen zur eigenen Person sind nur am Schluss der Aussprache oder nach Durchführung der Abstimmung gestattet.

(4) Das Wort zu sachlichen Berichtigungen kann sofort erteilt werden.

## // §6 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste wird das Wort zur Geschäftsordnung nach dem Ermessen des Versammlungsleiters erteilt. Der Redner zur Geschäftsordnung darf nicht zur Sache sprechen. Mehr als zwei Redner zur Geschäftsordnung hintereinander brauchen nicht gehört zu werden.



(2) Der Versammlungsleiter kann erforderlichenfalls selbst das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen. Über Geschäftsordnungsanträge ist ohne Debatte abzustimmen.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung mit dem Ziel, über einen vorliegenden Antrag wieder zur Tagesordnung überzugehen, sollen vom Antragsteller hinreichend begründet werden, bevor sie zur Abstimmung gebracht werden. Einem Redner gegen den Antrag zur Geschäftsordnung ist vorher das Wort zu erteilen.

#### // §7 Ordnungsmaßnahmen

(1) Der Versammlungsleiter übt das Ordnungsrecht aus und hat für die ordnungsgemäße Erledigung der Tagesordnung zu sorgen, wobei ihm die hierfür erforderlichen Rechte zustehen. Störende Handlungen hat er zu unterbinden, etwa wie wiederholt sinnloses Lärmen, dauerndes Dazwischenrufen, Einschalten von Musik und Sprechapparaten, unsachliche Dauerreden, Beleidigung der verbleibenden Mitglieder.

(2) Das Ordnungsrecht umfasst verschiedene Maßnahmen, z.B. Redezeitbeschränkung, Ordnungsrufe, Entziehung des Wortes, Entfernung des Mitglieds vom Rednerpult und bei fortdauernder Störung eines Mitglieds als ultima ratio dessen Ausschluss von der Versammlung durch Saalverweis und Verwehrung eines Wiedereintritts.

#### // §8 Ordnungsrufe und Saalverweis

(1) Redner, die von der Tagesordnung oder vom zur Verhandlung stehenden Punkt abschweifen, kann der Versammlungsleiter „zur Sache rufen“.

(2) Verletzt der Redner den Anstand, so kann der Versammlungsleiter „zur Ordnung rufen“, das Verhalten rügen und auf etwaige Folgen hinweisen.

(3) Einem Redner, der zwei Mal ohne Erfolg „zur Sache“ oder „zur Ordnung“ gerufen worden ist, kann vom Versammlungsleiter das Wort entzogen werden. Beachtet das ermahnte Mitglied die Wortentziehung nicht, so kann der Versammlungsleiter das Mitglied auch des Saales verweisen.

(4) Mitglieder oder geladene Gäste, die durch ungebührliches Verhalten (z.B. durch Schreien, unangemessener Gestik usw.) die Versammlung gröblich stören, können vom Versammlungsleiter nach vorheriger Warnung aus dem Versammlungsraum gewiesen werden.

#### // §9 Redezeit

(1) Die Redezeit kann durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit oder durch den Versammlungsleiter beschränkt werden. Grundsätzlich ist von einer Redezeit von maximal zehn Minuten auszugehen; die auf die Fragestellung verwendete Zeit wird nicht auf die Redezeit angerechnet. Anträge zur Geschäftsordnung auf Beendigung der Aussprache kommen außerhalb der Rednerfolge zur sofortigen Abstimmung.

(2) Vor der Abstimmung über den Schluss der Debatte sind die Namen der in der Rednerliste noch eingetragenen Redner zu verlesen. Die Versammlung kann beschließen, ob den in der Rednerliste eingetragenen noch das Wort erteilt werden soll.

#### // §10 Tonband und Videoaufnahmen und dergleichen

(1) Der Versammlungsleiter entscheidet über die Benutzung von privaten Tonbandträgern (auch VideoKameras), von Film und Fernsehaufnahmen sowie von Übertragungen im Internet. Versagt nur ein Teilnehmer seine Zustimmung, so hat der Versammlungsleiter die Benutzung von Aufnahmegeräten während der Rede dieses Teilnehmers mit allen zulässigen Mitteln, notfalls durch Saalverweis zu verhindern.

(2) Will die Vereinsleitung Redebeiträge auf Tonträger mitschneiden, um einen Beweis für den Ablauf der Mitgliederversammlung zu sichern, so hat der Versammlungsleiter zu Beginn der Versammlung die Mitglieder hieraus ausdrücklich aufmerksam zu machen mit dem Hinweis, dass Redner für die Dauer ihres Redebeitrages die Unterbrechung der Aufnahme verlangen können.

(3) Die gleichen Grundsätze gelten, wenn Film und/oder Fernsehaufnahmen zugelassen werden sollen oder wenn der Verein die Übertragung im Internet beabsichtigt.



### // §11 Abänderungsanträge

Anträge, die sich aus der Beratung eines Antrags ergeben, die diesen verbessern, kürzen oder erweitern, sind als Abänderungsanträge zuzulassen; über sie wird im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag abgestimmt.

### // §12 Abstimmungen und Wahlen

(1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handaufheben. Schriftliche Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung jeweils beschlossen wird. Gewählt ist, wer die Stimmenmehrheit erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist der Antrag abgelehnt.

(2) Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekannt zu geben. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals zu verlesen. Stimmberechtigt sind nur die in der Versammlung anwesenden, mit Stimmrecht versehenen Mitglieder.

(3) Liegen zu einem Punkt mehrere Anträge vor, so ist zunächst der weitestgehende Antrag festzustellen und über ihn abzustimmen. Bei Annahme dieses Antrages entfallen weitere Abstimmungen zu diesem Punkt. Bestehen Zweifel, welches der weitestgehende Antrag ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ohne vorherige Aussprache. Im Übrigen erfolgen die Abstimmungen in der Reihenfolge, in der die Anträge eingegangen sind.

### // §13 Wiederholung von Abstimmungen

Abstimmungsergebnisse, die berechtigt angezweifelt werden, müssen wiederholt werden, wobei die Stimmen durchzuzählen sind.

### // §14 Wahlkommission

Bei Abstimmungen oder Wahlen kann vom Versammlungsleiter eine Kommission bestellt werden, die aus drei Versammlungsteilnehmern besteht; sie hat die Aufgabe, die Stimmzettel bzw. die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren, damit nicht mehr Stimmen abgegeben werden, als insgesamt auf alle anwesenden Stimmberechtigten entfallen. Die Gültigkeit der Abstimmung oder Wahl ist von den Mitgliedern der Kommission ausdrücklich zu bestätigen.

### // §15 Wählbarkeit

(1) Vor Wahlen haben die zur Wahl vorgeschlagenen Personen ihre fachlichen und satzungsmäßigen Voraussetzungen anzugeben.

(2) Vor der Wahl sind die Vorgeschlagenen zu befragen, ob sie im Falle einer Wahl das Amt annehmen.

(3) Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Versammlungsleiter (bzw. Wahlleiter) vor der Abstimmung eine Erklärung des Betreffenden vorliegt, dass er bereit ist, die Wahl anzunehmen.

### // §16 Versammlungsprotokoll

(1) Über den Verlauf jeder Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Das Protokoll soll enthalten:

- a) den Ort und Tag der Versammlung,
- b) Vor und Zunamen des Versammlungsleiters des Protokollführers,
- c) die Zahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Feststellung der satzungsmäßigen Einberufung der Versammlung,
- e) die Tagesordnung mit der Angabe, ob sie bei der Berufung mit angekündigt war,
- f) die Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung,
- g) die gestellten Anträge sowie die gefassten Beschlüsse und die Wahlen; dabei soll je des Mal das Abstimmungsergebnis ziffernmäßig genau wiedergegeben werden. Gewählte Mitglieder sollen nach Vor und Zunamen, Stand und Wohnort bezeichnet werden,
- h) die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Protokollführers.